

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. August 2016  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	44	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	43
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	2	Kunert, Katrin (DIE LINKE.) .....	38
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) .....	32	Movassat, Niema (DIE LINKE.) .....	7
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) .....	21, 22	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	8
Brähmig, Klaus (CDU/CSU) .....	10, 11, 12, 13	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	3, 4	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	23
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14	Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	16, 17, 18, 19
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	33	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD) .....	39, 40
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) .....	5	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	9
Hartmann, Michael (Wackernheim) (SPD) ....	34, 35, 36	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) .....	24
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	1, 41, 42	Werner, Katrin (DIE LINKE.) .....	25
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	6, 15	Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	28
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	31	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) .....	29, 30
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	20, 26, 37		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>	
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Festlegung von Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt im Handelsabkommen CETA .....	1	Brähmig, Klaus (CDU/CSU) Anzahl der im Jahr 2016 eingereisten Flüchtlinge sowie erfolgte Einreiseverweigerungen bzw. Zurückschiebungen.....	8
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>		Initiativen für eine europäische Lösung der Asylkrise .....	10
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendung der an World Vision gezahlten Mittel in Gaza.....	2	Notfallplan für den Fall eines Scheiterns des Flüchtlingsabkommens mit der Türkei .....	10
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der von der ägyptischen Küste gekommenen Flüchtlinge seit Jahresbeginn 2016.....	4	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mitarbeiterzahl im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien zum 30. Juni 2016 .....	11
Abschluss eines Flüchtlingsabkommens zwischen der EU und Ägypten.....	4	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Klagen syrischer Asylsuchender gegen ablehnende Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge betreffend ihren Flüchtlingsstatus.....	12
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Verantwortliche Personen in Führungspositionen beim „Syria Recovery Trust Fund“ und bei der KfW .....	5	Renner, Martina (DIE LINKE.) Gültigkeit des „Romann-Erlasses“ bezüglich der Weitergabe von Telekommunikationsdaten an ausländische Nachrichtendienste .....	13
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Inhalte der von türkischen Regierungsvertretern übermittelten Materialien zu den Aktivitäten und Anhängern der Gülen-Bewegung in der Türkei und Deutschland .....	5	Betrieb von mobilen IMSI-Catchern im Ausland durch deutsche staatliche Einrichtungen.....	13
Movassat, Niema (DIE LINKE.) Politische Lage in Äthiopien .....	6	Überprüfung eines Mordes in Holte-Stukenbrock auf einen rassistischen/rechten Hintergrund .....	15
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergebnisse des Dialogs über die Weiterentwicklung und die Finanzierungsgrundlage des Internetportals Qantara.de.....	7	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stärke der an der Durchbrechung der Einkesselung des Ostteils der Stadt Aleppo beteiligten Dschihadisten unter den Rebellen ...	7	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anteil an Ökostrom in den Bundesministerien .....	16
		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
		Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Geringfügig Beschäftigte in den Jahren 2005, 2010 und 2015.....	18

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesamtteilnehmerzahl am ESF-Bundesprogramm .....	21	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) Geltungsbereich der verschärften Bußgeldvorschriften des § 63 SGB II .....	22	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berechnungen im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen zur Zuführung von Mitteln aus der Liquiditätsreserve in den Gesundheitsfonds .....	27
Werner, Katrin (DIE LINKE.) Einschränkung der freien Wahl von Wohnort und Wohnform aufgrund von Kostengründen .....	22		
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl von handelbaren und nicht handelbaren Obst- und Gemüsesorten auf Grundlage des Saatgutverkehrsgesetzes .....	23	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Berücksichtigung der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ortsumgehung Oederan im zweiten Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 .....	28
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zeitplan zum Ausstieg aus dem Kupieren von Schnäbeln bei Legehennen und Mastputen .....	24	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anteil der Fördergelder der Europäischen Union an den bereitgestellten Bundesmitteln für das Bahnhofprojekt Stuttgart 21 .....	29
Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verstärkte Krabbenfischerei in deutschen Gewässern während des Fischereiverbots in den Niederlanden .....	25	Hartmann, Michael (Wackernheim) (SPD) Bewertung des Projektes „Korridor Mittelrhein: Zielnetz II“ .....	30
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>		Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der Ladestationen für Elektrofahrräder .....	31
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) Entscheidung über die Nutzung einer Teilfläche des Truppenübungsplatzes Handorf für den JVA-Neubau und mögliche Einflussnahme Dritter .....	26	Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des Ausbaus der Amerika-Linie in Stendal .....	32
		Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD) Finanzierung des Ausbaus einer Kreisstraße in Schleswig-Holstein .....	32
		Konsequenzen aus der Havarie des Containerschiffes „CSCL Indian Ocean“ auf der Elbe vor Hetlingen .....	33

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Baerbock, Annalena	
Zustand der Grundwasserkörper in Bezug auf Nitratwerte.....	34	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auslaufen der Zulassungen von Pestizidwirkstoffen in den nächsten zwölf Monaten ...	34	Beschwerdeprozess gegen die mitfinanzierenden Banken der Förderung des Kohlekraftwerks Sendou im Senegal.....	36
Kühn, Christian (Tübingen)			
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)			
Anzahl der jährlich verbrannten Tonnen Müll in der Zementproduktion in Deutschland.....	35		

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchen Punkten sollen Bestimmungen in dem Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Kanada (CETA) zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden (bitte vollständig auflisten welche Sachverhalte zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden sollen), und mit welchem Ergebnis wurde jemals mit der EU-Kommission diskutiert, dass den Mitgliedstaaten und Parlamenten ein nicht in allen Punkten fertig ausverhandelter Vertrag vorgelegt wird?

### Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 16. August 2016

CETA ist ein ausverhandelter Vertrag. Es liegt in der Hand der Vertragsparteien festzulegen, dass im Vertrag näher bestimmte Umsetzungs- und sonstige konkretisierende Regelungen von den im Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Ausschüssen und Foren der Zusammenarbeit einvernehmlich festgelegt werden. Solche Regelungen sind in einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen.

Die Bundesregierung versteht die Frage dahin gehend, dass es der Fragestellerin um eine Auflistung derjenigen Vorschriften des Abkommens geht, in denen vorgesehen ist, dass weitere Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden sollen.

Das Abkommen enthält einige Vorschriften, die für die spätere Umsetzung des Abkommens erforderlich sind und organisatorische sowie administrative Fragen betreffen. Dazu gehören insbesondere Vorschriften, die es den in CETA vorgesehenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen aufgeben, ihre Geschäftsordnung und Verfahren festzulegen. Entsprechende Regelungen enthalten etwa Artikel 5.14 für den Gemischten Verwaltungsausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Artikel 11.5 Buchstabe c für den Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, Artikel 26.1 Buchstabe d für den Gemischten CETA-Ausschuss und Artikel 26.2 Ziffer 4 für die dort aufgeführten Sonderausschüsse.

Das „Protokoll über die gegenseitige Anerkennung des Programms für die Befolgung und Durchsetzung der Guten Herstellungspraxis für pharmazeutische Erzeugnisse“, sieht in Artikel 15 Ziffer 2 vor, dass die Gemischte Sektorgruppe ihre Zusammensetzung sowie ihre Vorschriften und Verfahren festlegt. Ebenso schließt die Gemischte Sektorgruppe gemäß Ziffer 3 eine Verwaltungsvereinbarung über die Gute Herstellungspraxis ab, um eine wirksame Umsetzung des Protokolls zu ermöglichen.

In Artikel 21.6 ist vorgesehen, dass das Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen auf seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten des Abkommens sein Mandat, seine Verfahren und seinen Arbeitsplan festlegt.

Zum Investitionsschutz ist in Artikel 8.44 Ziffer 2 vorgesehen, dass der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Investitionsgerichts festlegt, der u. a. die im Vertrag genannten Aspekte Offenlegungspflichten, Unabhängigkeit der Richter sowie Vertraulichkeit umfassen kann und die umfangreichen Bestimmungen zu richterlichen Unabhängigkeit in Artikel 8.30 CETA ergänzt. Nach Artikel 8.27 legt das Gericht ergänzende Verfahrensregeln selbst fest. Zum Berufungsgericht ist in Artikel 8.28 Ziffer 7 vorgesehen, dass der Gemischte CETA-Ausschuss einen Beschluss zur Regelung der dort genannten administrativen und organisatorischen Aspekte der Arbeit des Berufungsgerichts trifft.

### **Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

2. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wofür wurden in den letzten 10 Jahren die Mittel an World Vision zur Verwendung in Gaza jeweils tatsächlich (vgl. <https://beta.welt.de/politik/ausland/article157491367/Hamas-soll-jahrelang-Hilfsgelder-missbraucht-haben.html>) eingesetzt (bitte nach Höhe der Mittel und Verwendung jeweils aufschlüsseln), und wie wird die Bundesregierung in Zukunft damit umgehen?

### **Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 12. August 2016**

Die Bundesregierung hat seit 2005 bis heute über World Vision Deutschland sechs Projekten von World Vision Gaza Mittel in der Höhe von 5 121 843 Euro zugesagt und davon bisher 1 561 843 Euro ausgezahlt. Die humanitären Maßnahmen, die durch das Auswärtige Amt finanziert werden, kommen bedarfsorientiert Familien und Kindern im Gaza-Streifen zu Gute, besonders in den Bereichen Ernährungssicherheit und psychosoziale Betreuung. Weitere Projektmittel des Auswärtigen Amts aus dem Bereich Krisenprävention, Stabilisierung und Konfliktnachsorge wurden für die Schaffung von Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten in rehabilitierter landwirtschaftlicher Infrastruktur eingesetzt.

Für die beiden 2016 beschiedenen, mehrjährigen World Vision Projekte in Gaza, über das Auswärtige Amt zur psychosozialen Betreuung für Kinder, Sozialberatung für Familien sowie Schulungen in Katastrophenvorsorge und über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Resilienzstärkung der Bauerngemeinden, wurden bisher keine Mittel ausgezahlt.

Es werden keine weiteren Auszahlungen von Bundesmitteln erfolgen, solange die Vorwürfe gegen World Vision Gaza nicht ausgeräumt sind und sichergestellt ist, dass die Mittel ordnungsgemäß verwendet werden. Darüber hinaus wird eine erneute Prüfung stattfinden, ob bei den laufenden Projekten eine Veruntreuung ausgeschlossen werden kann.

Die erbetene Mittelübersicht ist als Anlage beigefügt.

Laufzeit	Projekt	Gefördert von	Fördersumme	Eigenanteil
25.02. – 25.05.2008	Nahrungsmittel für bedürftige Familien in Gaza	Auswärtiges Amt	301.822 €	37.684,93 €
09.02. – 30.9.2009	Nahrungsmittelpakete und Hygienekits für 5.300 bedürftige Familien in Gaza	Auswärtiges Amt	196.804 €	22.008,99 €
01.06. – 30.11.2009	Wiederaufbau durch einkommenschaffende Maßnahmen in Nordgaza	Auswärtiges Amt	274.838 €	13.741,54 €
16.09.2014 – 15.12.2015	Verteilung von Hygienekits für 6.700 Haushalte und psychosoziale Unterstützung für 3.300 Kinder in „child friendly spaces“	Auswärtiges Amt	788.379,41 €	90.517,26 €
01.04.2016 – 31.08.2018	Maßnahmen der psychosozialen Betreuung für 14.520 Kinder, Sozialberatung für 4.200 Familien sowie Schulungen in Katastrophenvorsorge für 7.200 Personen (Kinder, Betreuer der Kinderclubs, Gemeindeglieder)	Auswärtiges Amt	2.100.000 € <i>- bis jetzt noch keine Auszahlung</i>	233.333,33 €
2016 – 2019	Stärkung der Resilienz von Bauerngemeinden in Gaza	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1.460.000 € <i>- bis jetzt noch keine Auszahlung</i>	<i>Kein Eigenanteil</i>
<b>GESAMT WV zugesagte deutsche Unterstützung</b>			<b>5.121.843 €</b>	
<b>GESAMT WV ausbezahlte deutsche Unterstützung</b>			<b>1.561.843 €</b>	

3. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Flüchtlinge trafen nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit Jahresbeginn von der ägyptischen Küste kommend auf dem Territorium der Europäischen Union ein, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung gegenüber der Regierung in Kairo, um die illegale Ausreise von Flüchtlingen aus Ägypten in Richtung EU einzudämmen (Süddeutsche Zeitung vom 5. August 2016)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 17. August 2016**

Bis zum 18. Juli 2016 sind nach Angaben des italienischen Innenministeriums insgesamt 79 861 Migrantinnen und Migranten über den Seeweg nach Italien gekommen (gesamter Mittelmeerraum; 1. Januar bis 18. Juli 2016).

Bezogen auf Ägypten wurden im ersten Quartal 2016 keine Abfahrten von dort festgestellt. Seither hat sich die Küste Ägyptens mit circa 11 Prozent als zweithäufigster Abfahrtsort hinter Libyen etabliert. Ägypten ist dabei hauptsächlich Transitland für nordost- und ostafrikanische Migrantinnen und Migranten. Zum Engagement der Bundesregierung gegenüber der Regierung in Kairo wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Befürwortet die Bundesregierung angesichts steigender Flüchtlingszahlen via Ägypten den Abschluss eines Flüchtlingsabkommens zwischen der Europäischen Union und Ägypten nach Vorbild desjenigen mit der Türkei, und wenn nicht, warum?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 17. August 2016**

In der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten von Flüchtlingen und Migranten muss stets auf die spezifischen Umstände des jeweiligen Landes eingegangen werden. In ihrer Mitteilung vom 7. Juni 2016 (COM(2016) 385 final) erklärt die Europäische Kommission die Absicht, sich vermehrt in Ägypten zu engagieren, unter anderem durch verstärkte finanzielle Unterstützung zum Kapazitätsaufbau beziehungsweise sozio-ökonomische Hilfe für am meisten von Migration betroffene Gruppen.

Gerade aufgrund der steigenden Zahlen von Migrantinnen und Migranten, die Ägypten als Ausgangspunkt für ein Übersetzen entlang der zentral-mediterranen Route nutzen, wird ein intensiviertes gemeinsames Vorgehen gegen Menschenhandel und -schmuggel als Teil der breiteren Aktivitäten im Rahmen des Khartum-Prozesses anvisiert. Der Migrationsdialog mit Ägypten ist zudem Teil des Valletta-Prozesses zwischen der EU und afrikanischen Staaten, an dem auch die Bundesregierung aktiv teilnimmt. Auch die Bundesregierung strebt einen engeren Austausch zu Migrationsfragen mit Ägypten an.



5. Abgeordnete  
**Heike Hänsel**  
(DIE LINKE.)
- Welche Personen arbeiten im „Steering Board“, im „Management Committee“ bzw. der „Management Unit“ des „Syria Recovery Trust Fund“ (SRTF), und wer ist der Director General und der Chief of Operations der Unit sowie der Verantwortliche bei der KfW (bitte namentlich alle Personen mit Funktion auflisten)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 15. August 2016**

Der „Syria Recovery Trust Fund“ (SRTF) operiert derzeit in einer sehr angespannten Sicherheitslage. So hat das Auswärtige Amt Reise- und Sicherheitshinweise für das syrisch-türkische Grenzgebiet herausgegeben, die auch für den Standort der SRTF Management Unit in Gaziantep gelten. Eine besondere Gefährdung besteht für Institutionen, die von der Türkei aus mit der gemäßigten syrischen Opposition zusammenarbeiten und Projekte innerhalb Syriens fördern. Dies trifft auf den SRTF zu.

Daher haben sich die am SRTF beteiligten Länder geeinigt, Informationen über den SRTF mit größter Vertraulichkeit zu behandeln und bei der Weitergabe von Informationen keine Details zu beteiligten Einzelpersonen oder Institutionen in Syrien oder der Türkei zu veröffentlichen. An diese Absprache ist die Bundesregierung auch rechtlich durch das Rahmenabkommen für den SRTF gebunden.

Das Management Committee des „Syria Recovery Trust Fund“ (SRTF) setzt sich aus Vertretern der ursprünglichen Geberländer des SRTF (Deutschland, Vereinigte Arabische Emirate und die Vereinigten Staaten von Amerika), der nationalen Koalition als Repräsentant der gemäßigten Opposition in Syrien, den SRTF Sitzstaaten Türkei und Jordanien, sowie drei rotierenden Repräsentanten der restlichen Geber (Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Kuwait, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien) zusammen. Den Vorsitz führt die KfW.

6. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Welche genauen Inhalte haben die von türkischen Regierungsvertretern der Bundesregierung (laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/8502) zu verschiedenen Anlässen bis heute übermittelten Materialien zu den Aktivitäten und Anhängern der Gülen-Bewegung in der Türkei und Deutschland, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Dokumenten bezüglich ihres Umgangs mit der Gülen-Bewegung?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 15. August 2016**

Die von türkischen Regierungsvertretern der Bundesregierung bisher übermittelten Materialien beschreiben die Sicht der türkischen Regierung auf die Organisation der Gülen-Bewegung und ihre Aktivitäten sowohl in der Türkei als auch in Deutschland.

Vor dem Hintergrund des gescheiterten Putschversuchs vom 15. Juli 2016, für den die türkische Regierung die Gülen-Bewegung verantwortlich macht, haben türkische Regierungsvertreter außerdem mehrfach auch öffentlich ihre Auffassung der Ereignisse vorgetragen. Die Gülen-Bewegung ist in der Europäischen Union und damit auch in Deutschland weiterhin nicht als terroristische Vereinigung gelistet.

7. Abgeordneter  
**Niema Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die politische Lage in Äthiopien, insbesondere das gewaltsame Vorgehen der Regierung gegen friedliche Demonstranten mit geschätzten 100 Toten und weiteren 100 Verletzten, und welche Schlüsse zieht sie daraus für die bilateralen Beziehungen, speziell laufende Projekte der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für Landgeschäfte (wie in der Antwort auf die Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 18/9295), wenn Tausende Menschen seit Monaten u. a gegen Landgrabbing auf die Straße gehen (siehe AFP-Meldung vom 10. August 2016 „Welle von Protesten in Äthiopien ebbt nicht ab – Experten erwarten sogar Ausweitung der Unruhen“ sowie [www.spiegel.de/politik/ausland/aethiopien-duzende-regierungskritiker-bei-protesten-getoetet-a-1106704.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/aethiopien-duzende-regierungskritiker-bei-protesten-getoetet-a-1106704.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 18. August 2016**

Die Bundesregierung verfolgt die Unruhen in den Regionen Amhara und Oromia mit großer Sorge. Einsätze von Sicherheitskräften müssen verhältnismäßig sein. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die friedliche Versammlungsfreiheit werden in der äthiopischen Verfassung garantiert und müssen gewahrt bleiben. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass Umverteilung von Land für Entwicklungs- und Investitionszwecke, sowie die Neugliederung von Verwaltungsbezirken partizipativ, transparent und sozialverträglich umgesetzt werden sollten. Hierbei ist es wichtig, dass legitime Forderungen von ethnischen Gruppen und Oppositionskräften berücksichtigt werden. Die in Äthiopien erreichten wirtschaftlichen Fortschritte müssen allen Bevölkerungsteilen gleichermaßen zu Gute kommen. Die Bundesregierung steht hierzu in einem kritischen Dialog mit der äthiopischen Regierung.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Thomas Silberhorn, zu Ihrer Schriftlichen Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 18/9295 vom 29. Juli 2016.

Am 12. August 2016 habe ich mit Staatsminister Taye Atskeselassie im äthiopischen Außenministerium telefoniert und unsere große Sorge bezüglich des Einsatzes von Gewalt gegen Demonstranten zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus hat die Bundesregierung ihre Bereitschaft gegenüber der äthiopischen Seite signalisiert, zu einer Beruhigung der Lage durch Anbahnung von Dialogformaten mit Oppositionskräften und Akteuren der Zivilgesellschaft beizutragen.

8. Abgeordneter  
**Omid Nouripour**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Ergebnisse hat der „vertrauensvolle Dialog“ über die „strukturelle Weiterentwicklung und die langfristige Sicherstellung der Finanzierungsgrundlage“ (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 18/6403) des vom Auswärtigen Amt geförderten Internetportals Quantara.de ergeben, und inwiefern ist es geplant, vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Zugriffszahlen und des deutlich ausgebauten Social-Media-Angebots auch die Zuwendungen an das Medium wieder zu erhöhen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 18. August 2016**

Im Zuge der strukturellen Weiterentwicklung von Qantara.de wurde der dialogische Charakter des Online-Portals durch Erweiterung der interaktiven Funktionalitäten der Website sowie der Social-Media-Betreuung ausgebaut. Die thematische Zusammenarbeit zwischen der Redaktion und den im Beirat vertretenen Institutionen (Deutsche Welle/Projektträger, Bundeszentrale für politische Bildung, Goethe-Institut e. V., Institut für Auslandsbeziehungen) wurde verstärkt. Dies zeigte sich beispielhaft in einer gemeinsamen Veranstaltung von Qantara.de, Goethe-Institut e. V. und Deutscher Welle bei der Frankfurter Buchmesse im Oktober 2015 zum Islam im Gastland Indonesien.

Das Auswärtige Amt beabsichtigt, die Projektförderung von Qantara.de auch im kommenden Haushaltsjahr 2017 fortzusetzen.

9. Abgeordneter  
**Hans-Christian Ströbele**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse haben Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Stellen über die Anzahl und den Stärkeanteil der Dschihadisten unter den Rebellen, insbesondere solcher aus den Gruppen von Dschabhat al-Nusra bzw. Dschabhat Fath al-Scham und auch des syrischen IS, die seit Ende Juli 2016 an den Kämpfen zur Durchbrechung der Einkesselung des Ostteils der Stadt Aleppo in Syrien durch die Truppen des Assad-Regimes und seiner Unterstützer beteiligt sind oder waren, und wie beurteilt die Bundesregierung, dass Dschihadisten von Al-Nusra, die wie die IS-Dschihadisten in Syrien nach Beseitigung des Assad-Regimes ein eigenes Islamistisches Emirat errichten wollen, von Golfstaaten wie Kuwait und Katar (Frankfurter Rundschau vom 3. August 2016) unterstützt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 15. August 2016**

Insgesamt verfügt Jabhat al-Nusra bzw. Jabhat Fateh al-Sham (JFS) nach Schätzung der Bundesregierung über mehr als 5 000 Kämpfer. Davon befinden sich etwa 3 500 im Norden und ca. 1 500 im Süden Syriens. Aufgrund der dynamischen Lage vor Ort kann lediglich ein Schätzwert

von JFS-Kämpfern genannt werden, die an den Offensivoperationen zur Durchbrechung des Belagerungsringes um Aleppo-Stadt beteiligt sind. Dieser beläuft sich auf einen mittleren dreistelligen bis niedrigen vierstelligen Bereich und stellt ein wesentliches Element des bewaffneten Widerstands in der Region dar.

Seitens des sogenannten Islamischen Staats sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Kämpfer an Kampfhandlungen im Bereich der Stadt Aleppo beteiligt.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse für eine gezielte staatliche Unterstützung von Jabhat al-Nusra bzw. Jabhat Fateh al-Sham (JFS) durch Katar bzw. Kuwait vor.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

10. Abgeordneter  
**Klaus Brähmig**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Flüchtlinge bzw. schutzsuchende Personen reisten im laufenden Jahr 2016 nach Deutschland ein (bitte nach Einreise über sichere Drittstaaten im Sinne von Artikel 16a des Grundgesetzes bzw. § 26a des Asylgesetzes und sonstige Staaten aufschlüsseln), und warum?

#### **Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 16. August 2016**

Im EASY-System wurden von Januar bis Juli 2016 bundesweit 238 424 Zugänge von Asylsuchenden registriert. Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Bei den EASY-Zahlen sind Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht ausgeschlossen. Aufschlüsselungen im Sinne der Frage sind nicht möglich, da im EASY-System weder personenbezogene Daten noch Angaben zu Fluchtwegen erfasst werden.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse der Bundespolizei vor. Danach sind im Zeitraum von Januar bis Juli 2016 insgesamt 112 191 Personen im Sinne der Fragestellung nach Deutschland eingereist. Zu den Ländern, aus denen die Einreise nach Deutschland jeweils erfolgte, wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

Grenze zu	Eingereiste Personen i. S. d. Fragestellung JAN – JUL 2016
Österreich	103.107
Schweiz	2.335
Frankreich	918
Belgien	522
Luxemburg	77
Niederlande	541
Dänemark	1.497
Polen	1.111
Tschechien	917
Seehäfen	185
Flughäfen	981
<b>Gesamt</b>	<b>112.191</b>

Diese Angaben beziehen sich nur auf Erkenntnisse der Bundespolizei und beinhalten nicht etwaige Feststellungen der Polizeien der Länder. Darüber hinaus gehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Abgeordneter  
**Klaus Brähmig**  
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen wendeten die zuständigen Bundesbehörden im Jahr 2016 die nach § 18 des Asylgesetzes vorgesehene Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat an, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Einreise derer, die zwar aus einem sicheren Drittstaat einreisen, deren Einreise aber nicht verweigert wurde bzw. die nicht zurückgeschoben werden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 16. August 2016**

Im Zeitraum von Januar bis Juli 2016 erfolgte keine Zurückweisung bzw. Zurückschiebung von Asylsuchenden im Sinne der Fragestellung. Die Entscheidung, den betreffenden Personenkreis nicht zurückzuweisen, wurde im Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den deutschen Binnengrenzen im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung getroffen. Davon unabhängig wurden in diesem Zeitraum bundesweit insgesamt 12 212 Personen an deutschen Grenzen zurückgewiesen und 326 Personen zurückgeschoben, weil die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 des Schengener Grenzkodexes nicht erfüllt waren.

12. Abgeordneter  
**Klaus Brähmig**  
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass wir als Regierungskoalition bei der Asylkrise immer wieder auf eine europäische Lösung drängen, Initiativen entwickelt, um eine Harmonisierung bei der Definition der sicheren Drittstaaten und der Staaten mit Rücküberführungsabkommen zwischen unseren europäischen Nachbarn voranzubringen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 18. August 2016**

Die Europäische Kommission hat am 13. Juli 2016 im Rahmen der Reform des gemeinsamen Europäischen Asylsystems einen Vorschlag zur neuen Asylverfahrens-Verordnung vorgelegt. Dieser sieht unter anderem die obligatorische Anwendung des Konzepts von sicheren Drittstaaten sowie eine einheitliche EU-Liste sicherer Drittstaaten vor. Damit wird eine europäische Harmonisierung angestrebt. Die Bundesregierung unterstützt dieses Ziel und wird sich in den Verhandlungen auf EU-Ebene intensiv einbringen.

Der Abschluss von EU-Rückübernahmeabkommen hat sich zur praktischen Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten im Bereich Rückkehr und Rückführung bewährt. In ihrem EU-Aktionsplan für die Rückkehr hat die Europäische Kommission die Prioritäten und Ziele für den Abschluss laufender und die Aufnahme neuer Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen und deren wirksame Umsetzung dargelegt. Die Bundesregierung unterstützt die konsequente Fortführung dieses Ansatzes und steht hierzu im ständigen Dialog mit den Herkunfts- und Transitländern, um zu verdeutlichen, dass die Kooperation im Bereich der Rückkehr ein zentraler Aspekt der Zusammenarbeit insgesamt ist.

Dazu gehört unter anderem die grundsätzliche Akzeptanz des einheitlichen EU-Reisedokuments, des sog. Laissez-Passer, wofür sich die Bundesregierung in allen Gesprächen und Kontakten mit den Herkunfts- und Transitländern mit Nachdruck einsetzt.

13. Abgeordneter  
**Klaus Brähmig**  
(CDU/CSU)
- Verfügt die Bundesregierung über einen Notfallplan, wenn das Flüchtlingsabkommen mit der Türkei in den nächsten Wochen und Monaten scheitern sollte, und wie gedenkt die Bundesregierung dann, dem zu befürchtenden Flüchtlingsstrom begegnen zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 18. August 2016**

Die Bundesregierung und die Europäische Union stehen zu der EU-Türkei-Vereinbarung vom 18. März 2016. Sie haben keinen Hinweis darauf, dass die Türkei von der Vereinbarung abrückt. Es liegt im allseitigen Interesse, dass keine Menschen in der Ägäis ertrinken und keine Illega-

lität den ägäischen Raum beherrscht. Im Übrigen sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, zu hypothetischen Szenarien Stellung zu nehmen.

14. Abgeordnete **Katja Dörner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien zum 30. Juni 2016 in Bonn, und wie viele in Berlin (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für  
Informationstechnik, Staatssekretär Klaus Vitt,  
vom 15. August 2016**

Für die Antwort wird auf das jeweilige Soll der Planstellen und Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) gemäß dem beschlossenen Bundeshaushaltsplan 2016 abgestellt, um sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte, zu erfassen. Dies entspricht auch dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz.

	Planstellen/Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) (Stand: 30. Juni 2016)	
	Berlin	Bonn
BKAmt	619,5	21
AA	1.890	294
BMAS	554,5	455,5
BMBF	292	722
BMEL	248	611
BMF	1.570,5	242,5
BMFSFJ	293	230
BMG	267,2	302,9
BMI	1.276,3	137,5
BMJV	643,33	8,97
BMUB	571,2	551
BMVg <sup>1</sup>	1.071 (ziv 537 / mil 534)	1.195 (ziv 794 / mil 401)

	Planstellen/Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) (Stand: 30. Juni 2016)	
	Berlin	Bonn
BMVI	512,5	695,3
BMWi	1.401,5	318
BMZ	249,5	504,5

<sup>1</sup> Es handelt sich um Dienstposten des BMVg an den Standorten Bonn und Berlin, die mit Haushaltsstellen (Planstellen/Stellen) hinterlegt sind. Enthalten sind alle Statusgruppen, d. h. Beamte/-innen, Soldaten/-innen sowie Tarifbeschäftigte. Stand: 1. Juli 2016.

15. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)

Gegen wie viele der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), mit denen ein Flüchtlingsstatus für syrische Asylsuchende abgelehnt, ein subsidiärer Schutzstatus jedoch anerkannt wurde, haben Betroffene im Jahresverlauf 2016 bislang Klage erhoben (bitte absolute und relative Zahlen nennen, falls keine entsprechende Statistik geführt wird, bitte Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter nennen), und inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass für die Zeit des Klageverfahrens bereits eine Aufenthaltserlaubnis (und nicht weiter nur eine Aufenthaltsgestattung) erteilt werden muss, weil ansonsten die Effektivität des Rechtsschutzes angesichts des unumstrittenen subsidiären Schutzbedarfs gefährdet wäre und weil das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 1 C 31.14 vom 17. Dezember 2015 auf diese Konstellation insofern nicht übertragen werden kann, weil es dort nur um ein nationales Abschiebungsverbot ging, während subsidiär Schutzberechtigte einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels haben (so auch der Vorsitzende Richter des Bundesverwaltungsgerichts Uwe Berlit, jurisPR-BVerwG 8/2016 Anm. 1 und Pfersich, ZAR 4/2016, S. 150)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 15. August 2016**

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2016 wurden in 2 390 Fällen durch syrische Staatsangehörige Klagen gegen Bescheide des BAMF bei den Verwaltungsgerichten erhoben, in denen das BAMF den Antragstellern einen subsidiären Schutzstatus zuerkannt hatte. Im gleichen Zeitraum hat das BAMF 113 827 Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger getroffen, wobei in 8 896 Fällen ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde.

Da die Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus mit Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig wird, haben die Kläger auch während des noch anhängigen Klageverfahrens einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), sodass die in § 10 Absatz 1 AufenthG vorgesehene Ausnahme greift. Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die zuständige Ausländerbehörde.



16. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Besitzt der sogenannte „Romann-Erlass“, der besagt, dass Telekommunikationsdaten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nur dann an ausländische Nachrichtendienste weitergegeben werden dürfen, wenn sie nicht unmittelbar zur Lokalisierung geeignet sind, noch Gültigkeit?
17. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Durch welche Bestimmungen wurde der sogenannte „Romann-Erlass“ seit 2010 ergänzt bzw. ersetzt (bitte unter Angabe von Daten der jeweiligen Änderungen/Ersetzungen beantworten)?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für  
Informationstechnik, Staatssekretär Klaus Vitt,  
vom 15. August 2016**

Die Fragen 16 und 17 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Der Erlass besitzt weiterhin Gültigkeit. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) an ausländische Partnerdienste in Form von zwei einzelfallbezogenen Auflistungen, auf die sich der von Ihnen angesprochene Erlass aus dem Jahr 2010 bezog, erfolgte auf Grundlage der für das BfV geltenden gesetzlichen Übermittlungsvorschriften des § 19 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), der die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen regelt. Es bedurfte keiner Fortschreibung, da auch für künftige Übermittlungen § 19 Absatz 3 BVerfSchG maßgeblich ist.

18. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche deutschen staatlichen Einrichtungen betreiben oder betrieben nach Kenntnis der Bundesregierung im Ausland mobile IMSI-Catcher (IMSI – internationale Mobilfunk-Teilnehmerkennung) (bitte unter Angabe des Einsatzortes beantworten)?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für  
Informationstechnik, Staatssekretär Klaus Vitt,  
vom 17. August 2016**

Das Bundeskriminalamt (BKA), der Bundesnachrichtendienst (BND) und die Bundeswehr betreiben oder betrieben nach Kenntnis der Bundesregierung im Ausland mobile IMSI-Catcher.

Im Einzelnen:

Das BKA hat einmalig im Jahr 2013 in Mazedonien einen IMSI-Catcher eingesetzt. Der Einsatz erfolgte anlassbezogen in einem strafprozessualen Ermittlungsverfahren. Voraussetzung hierfür war das Vorliegen eines internationalen Rechtshilfeersuchens des beantragenden Landes nach den jeweils gültigen Rechtsbestimmungen.

Der BND hat im Rahmen seines Auftrags zur Auslandsaufklärung „IMSI-Catcher“ im Ausland eingesetzt.

Weitere Einzelheiten zu der Frage, beispielsweise zum Einsatzort, können in diesem Zusammenhang nicht mitgeteilt werden, da ihr Bekanntwerden das Wohl des Bundes gefährden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht behandelt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Im Rahmen einer Abwägung sind beide Rechtsgüter zu bewerten und in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen.

Mit einer substantiierten Beantwortung dieser Fragen würden Einzelheiten zur Methodik des BND benannt, die die weitere Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung auf dem spezifischen Gebiet der technischen Aufklärung gefährden würde. Eine Auflistung der konkreten Arbeitsweise für den Empfang von Daten aus der Telekommunikationsüberwachung würde weitgehende Rückschlüsse auf technische Ausstattungen und Möglichkeiten und somit mittelbar auch auf das Aufklärungsprofil des BND zulassen, so dass neben den in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen technischen Fähigkeiten des BND unmittelbare, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen berührt sind. Des Weiteren bestünde durch ein Bekanntwerden die Möglichkeit von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Betreiber von Telekommunikationsanlagen.

Dadurch könnte die Fähigkeit des BND, nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Insbesondere könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und technische Fähigkeiten des BND gewinnen.

Die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärung ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Das sonstige Informationsaufkommen des BND ist nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und Informationsdefizite im Bereich der technischen Aufklärung zu kompensieren. Insofern würde eine Offenlegung der angefragten Informationen folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst – BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht in Betracht, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens

unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]). Die angefragten Inhalte beschreiben die technischen Fähigkeiten des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

Dies gilt umso mehr, als sie Spezifika betreffen, deren technische Umsetzung nur in einem bestimmten Verfahren erfolgen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl in diesem Fall gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des BND zurückstehen.

Die Bundeswehr betreibt und betrieb im Ausland mobile IMSI-Catcher. Im Übrigen wird auf den „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftem Teil der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Einsätze von sogenannten stillen SMS, WLAN-Catchern, IMSI-Catchern, Funkzellenabfragen sowie Software zur Bildersuche“ im ersten Halbjahr 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/9366), vom 9. August 2016 wird verwiesen. Die in der Antwort der Bundesregierung enthaltenen Angaben gelten auch für den Einsatz in früheren Zeiträumen.

19. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Ergebnis wurde die Prüfung des Mordes an einem 48-jährigen Familienvater am 7. September 1996 in Holte-Stutenbrock durch das Bundeskriminalamt im Rahmen der Prüfung von Altfällen auf einen möglichen rassistischen/rechten Hintergrund abgeschlossen (bitte unter Anführung der Begründung beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 16. August 2016**

Nach vorliegenden Informationen wurde das Tötungsdelikt im Rahmen der Altfallüberprüfung der Arbeitsgruppe Fallanalyse des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) gemeldet und in den Datenabgleich einbezogen. Die erzielten Dateitreffer wurden vom BKA den sachbearbeitenden Länderdienststellen zur Überprüfung und Bewertung übermittelt. Insofern wird auf die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Finanzen**

20. Abgeordneter **Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil an Ökostrom in den jeweiligen Bundesministerien, und von welchem Stromanbieter kommt der Ökostrom jeweils?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn  
vom 18. August 2016**

Die Bundesministerien beziehen zu 100 Prozent Ökostrom.

Zu den jeweiligen Stromanbietern verweise ich auf die beigefügte Tabelle:

Bundesbehörde	PLZ	Ort	Anteil Ökostrom	Versorger
Auswärtiges Amt	10117	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Auswärtiges Amt	53113	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundeskanzleramt	10557	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundeskanzleramt	53113	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium der Finanzen	10117	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium der Finanzen	53121	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	10117	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	53113	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium des Innern	10557	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium des Innern	53117	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	10117	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	53123	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium für Bildung und Forschung	10117	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium für Bildung und Forschung	53175	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	10117	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	53123	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	10117	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	53123	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium für Gesundheit	10117	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium für Gesundheit	53123	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	10117	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	53175	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	10115	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	53175	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	10115	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	53123	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10963	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	53113	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	10117	Berlin	100%	ENTEGA Energie GmbH
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	53113	Bonn	100%	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Bundesministerium der Verteidigung	10785	Berlin	100%	Energie Vertrieb Deutschland, EVD GmbH
Bundesministerium der Verteidigung	53123	Bonn	100%	RheinEnergie AG

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

21. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)
- Wie hoch war in den Jahren 2005, 2010 und 2015 die Zahl der ausschließlich sowie der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten insgesamt sowie in den Altersklassen 65 Jahre und älter, 65 bis 75 Jahre und 75 und älter?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. August 2016

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Dezember 2015 rund 943 000 Personen im Alter von 65 Jahren und älter ausschließlich geringfügig beschäftigt, darunter etwa 767 000 Personen zwischen 65 und 74 Jahren sowie rund 176 000 Personen im Alter von 75 Jahren und älter. Am gleichen Stichtag waren rund 21 000 Personen im Alter von 65 Jahren und älter im Nebenjob geringfügig beschäftigt, darunter etwa 19 000 Personen zwischen 65 und 74 Jahren sowie rund 2 000 Personen im Alter von 75 Jahren und älter. Diese und weitere Angaben sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Beschäftigte nach Beschäftigungsart und Alter am Arbeitsort, Deutschland

Berichtsmonat	Alter	Beschäftigte nach Beschäftigungsart	
		im Nebenjob geringfügig Beschäftigte	ausschließlich geringfügig Beschäftigte
		1	2
Dezember 2005	Insgesamt	1.620.412	5.188.733
	15 bis 64 Jahre	1.613.814	4.437.106
	65 Jahre und älter	6.593	698.003
	65 bis 74 Jahre	6.186	611.622
	75 Jahre und älter	407	86.381
Dezember 2010	Insgesamt	2.125.789	5.265.313
	15 bis 64 Jahre	2.115.282	4.431.145
	65 Jahre und älter	10.504	772.242
	65 bis 74 Jahre	9.810	660.711
	75 Jahre und älter	694	111.531
Dezember 2015	Insgesamt	2.574.021	5.005.164
	15 bis 64 Jahre	2.553.409	4.020.451
	65 Jahre und älter	20.609	943.256
	65 bis 74 Jahre	19.098	767.479
	75 Jahre und älter	1.511	175.777

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

22. Abgeordneter  
**Matthias W.  
Birkwald**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war in den Jahren 2005, 2010 und 2015 der prozentuale Anteil an der Bevölkerung der ausschließlich sowie der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten insgesamt sowie in den Altersklassen 65 Jahre und älter, 65 bis 75 und 75 Jahre und älter?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. August 2016**

Um die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten und der geringfügig Beschäftigten im Nebenjob aus den Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ins Verhältnis zur Bevölkerung setzen zu können, wird auf Beschäftigtendaten nach dem Wohnortkonzept zurückgegriffen. Diese unterscheiden sich leicht von den Beschäftigtendaten nach dem Arbeitsortkonzept, die den Angaben in der Antwort zu Frage 21 zu Grunde liegen.

Die Bevölkerungsdaten stammen vom Statistischen Bundesamt. Ab 2011 werden die nach dem Zensus revidierten Daten genutzt. Daher sind die Angaben vor und ab dem Jahr 2011 nicht uneingeschränkt miteinander vergleichbar. Bevölkerungsdaten für das Jahr 2015 liegen noch nicht vor. Ersatzweise wurde daher der Stichtag Dezember 2014 ausgewertet.

Im Dezember 2014 waren rund 919 000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte 65 Jahre und älter. Bezogen auf die Bevölkerung im gleichen Alter entspricht das einem Anteil von 5,4 Prozent. Am gleichen Stichtag waren rund 17 000 Personen im Alter von 65 Jahren und älter im Nebenjob geringfügig beschäftigt. Bezogen auf die Bevölkerung im gleichen Alter entspricht das einem Anteil von 0,1 Prozent. Diese und weitere Angaben sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Beschäftigte nach Beschäftigungsart und Alter sowie Anteil an der Bevölkerung am Wohnort, Deutschland

Berichtsmonat	Alter	Bevölkerung <sup>1)</sup>	Beschäftigte nach Beschäftigungsart			
			im Nebenjob geringfügig Beschäftigte	Anteil an der Bevölkerung in %	ausschließlich geringfügig Beschäftigte	Anteil an der Bevölkerung in %
		1	2	3	4	5
Dezember 2005	Insgesamt	82.437.995	1.617.592	x	5.117.903	x
	15 Jahre und älter	70.788.123	1.617.587	2,3	5.071.325	7,2
	15 bis 64 Jahre	54.918.049	1.611.002	2,9	4.376.394	8,0
	65 Jahre und älter	15.870.074	6.585	0,0	694.931	4,4
	65 bis 74 Jahre	9.134.129	6.179	0,1	609.135	6,7
	75 Jahre und älter	6.735.945	406	0,0	85.769	1,3
Dezember 2010	Insgesamt	81.751.602	2.122.630	x	5.215.175	x
	15 Jahre und älter	70.810.401	2.122.627	3,0	5.158.829	7,3
	15 bis 64 Jahre	53.966.108	2.112.148	3,9	4.388.753	8,1
	65 Jahre und älter	16.844.293	10.479	0,1	770.076	4,6
	65 bis 74 Jahre	9.297.533	9.785	0,1	658.851	7,1
	75 Jahre und älter	7.546.760	694	0,0	111.225	1,5
Dezember 2014	Insgesamt	81.197.537	2.495.465	x	5.122.768	x
	15 Jahre und älter	70.510.814	2.495.465	3,5	5.080.206	7,2
	15 bis 64 Jahre	53.422.103	2.477.985	4,6	4.160.720	7,8
	65 Jahre und älter	17.088.711	17.480	0,1	919.486	5,4
	65 bis 74 Jahre	8.435.108	16.233	0,2	750.488	8,9
	75 Jahre und älter	8.653.603	1.247	0,0	168.998	2,0

1) Ab 2011: Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011, Vergleichbarkeit eingeschränkt;  
x = Ausweis nicht sinnvoll

Quellen : Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung;  
Beschäftigtendaten: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



23. Abgeordnete  
**Brigitte Pothmer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Gesamtteilnehmerzahl am ESF-Bundesprogramm des Europäischen Sozialfonds für Deutschland (ESF) rechnet die Bundesregierung nach der Auswertung der Änderungsanträge der Jobcenter, die bis zum 24. Juni 2016 beim Bundesverwaltungsamt eingegangen sind, und wie viel Geld wurde bisher für das Programm ausgegeben (bitte jeweils als IST für die Jahre 2014 und 2015 sowie getrennt nach ESF-Anteil und Anteil an den Eingliederungsmitteln des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II – aufführen und für das Jahr 2016 den aktuellsten Stand angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. August 2016**

Nach dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand der Änderungsanträge (97 Prozent Bearbeitungsquote) liegt die geplante Teilnehmerzahl bei rund 22 750. Die im April 2015 bewilligte Teilnehmerzahl lag bei 24 013. Dabei ist festzustellen, dass das Programm nunmehr deutlich mehr Personen erreicht, die besonders marktfern sind (Intensivförderfälle). Der ursprünglich geplante Anteil von Intensivförderfällen in Höhe von 10 Prozent aller Teilnehmer verdoppelt sich auf rund 20 Prozent.

Diese arbeitsmarktpolitisch erfreuliche Entwicklung ist bei der insgesamt verringerten Teilnehmerzahl genauso zu berücksichtigen wie die Tatsache, dass die mit 18,7 Prozent im Vergleich zu allen anderen Integrationen in Arbeit von SGB-II-Leistungsberechtigten geringere Abbruchquote auch zu einem geringeren Bedarf an Nachbesetzungen führt.

Die Ausgaben für das Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit werden insgesamt aus dem Einzelplan 11 Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit – des Haushaltsgesetzes 2016 getätigt. Nach dem Ergebnis der Rechnungslegung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014 wurden im Jahr 2014 für das Bundesprogramm keine Mittel verausgabt. Im Haushaltsjahr 2015 wurden nach dem Ergebnis der Rechnungslegung insgesamt rd. 28,3 Mio. Euro verausgabt. Die Ausgaben wurden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geleistet (Nummer 2.5 der Erläuterungen zum Titel 685 11). Im laufenden Haushaltsjahr sind bislang insgesamt rd. 53,4 Mio. Euro aus Bundesmitteln für das Bundesprogramm abgeflossen.

24. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Gelten die mit der Hartz-IV-Reform verschärften Bußgeldvorschriften des § 63 SGB II nur für den Empfänger von Arbeitslosengeld (ALG) II, oder gelten sie auch für Dritte wie Vermieter oder Arbeitgeber des ALG-II-Empfängers, sofern diese dem Jobcenter gegenüber Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. August 2016**

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, das am 1. August 2016 in Kraft getreten ist, ist geregelt worden, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 63 Absatz 1 Nummer 6 des SGB II). Die Verpflichtung des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB I bezieht sich auf Personen, die Leistungen beantragen oder beziehen. Dementsprechend bezieht sich auch die Vorschrift des § 63 Absatz 1 Nummer 6 SGB II nur auf diesen Personenkreis.

25. Abgeordnete  
**Katrin Werner**  
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass ein fundamentales Menschenrecht wie die freie Wahl von Wohnort und Wohnform (Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) aus Kostengründen Menschen vorenthalten werden darf, und wie beurteilt sie diesen Eingriff in menschenrechtlich garantierte Grundfreiheiten, ohne angeben zu können, um welche Kosten es sich dabei handelt (vgl. Plenarprotokoll 18/182, 17919 (D))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 17. August 2016**

Die Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes verstößt nicht gegen die völkerrechtlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Nach Artikel 19 Buchstabe a UN-BRK treffen die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt wie Menschen ohne Behinderungen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Da die Umsetzung der sozialen Rechte der UN-BRK die Gestaltung von Leistungs- und Teilhaberechten betrifft, kommt dem Gesetzgeber hierbei – wie allgemein im Bereich des Leistungsrechts – ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Konkrete Gesetzgebungsaufträge zur Implementierung von Teilhaberechten bzw. eine unmittelbare Geltung der UN-BRK lassen sich daraus nicht herleiten. Dies ergibt sich auch bereits aus dem Wort-

laut des Artikels 19 Buchstabe a UN-BRK („treffen ... wirksame und geeignete Maßnahmen“). Artikel 19 Buchstabe a UN-BRK unterliegt im Übrigen als Teilhaberecht – wie andere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UN-BRK auch – dem Progressionsvorbehalt des Artikels 4 Absatz 2 Satz 2 UN-BRK und damit grundsätzlich einem staatlichen Ressourcenvorbehalt. Daher steht es zur staatlichen Verpflichtung zur Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts nach Artikel 19 Buchstabe a UN-BRK nicht im Widerspruch, wenn der Gesetzgeber hierbei auch Kostengesichtspunkte mit berücksichtigt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

26. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Wie hoch ist die Anzahl von Obst- und Gemüsesorten, mit denen gehandelt/nicht gehandelt werden darf, auf Grundlage des Saatgutverkehrsgesetzes, und sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf bzgl. der Schutzgebühren beim Bundessortenamt (bitte begründen)?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 16. August 2016**

Aktuell darf Saatgut von 21 330 Gemüsesorten und Vermehrungsmaterial von 5 912 Obstsorten in Verkehr gebracht und damit gehandelt werden. Es ist zu beachten, dass die Zahl der Obstsorten deshalb deutlich geringer ausfällt, da es für Obst noch keinen gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union gibt, der Aufschluss darüber gewährt, von wie vielen in der Europäischen Union zum Vertrieb zugelassenen Obstsorten Vermehrungsmaterial auch in Deutschland verkehrsfähig wäre. Ebenfalls nicht erfasst sind die vielen alten Obstsorten (in Deutschland schätzungsweise mehrere Tausend Sorten), von denen Vermehrungsmaterial derzeit noch ohne Registrierung beim Bundessortenamt vertrieben werden darf.

Die nach dem Sortenschutzgesetz durch das Bundessortenamt zu erhebenden Gebühren sind letztmalig durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1937) geändert worden. Die geänderten Gebühren sind ausweislich des Artikels 4 der genannten Verordnung am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Aufgrund der Aktualität der letzten Gebührenänderung sieht die Bundesregierung gegenwärtig keinen Änderungsbedarf.

27. Abgeordneter  
**Friedrich  
Ostendorff**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Bleibt der Zeitplan zum Ausstieg aus dem Kupieren von Schnäbeln bei Legehennen und Mastputen durch die Vereinbarung mit der Geflügelwirtschaft vom 9. Juli 2015 bestehen, und wie bewertet die Bundesregierung den Bundesratsentwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinsichtlich spezifischer Mindestanforderungen für die Mastputenhaltung (Bundesratsdrucksache 311/15)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 17. August 2016**

Eine Änderung des Zeitplans der genannten Vereinbarung<sup>2</sup>, der den Verzicht auf das Schnabelkürzen bei Legehennenküken in den Brütereien ab August 2016 und den Verzicht auf das Einstellen von kupierten Legehennen ab Januar 2017 vorsieht, ist nicht geplant. Dies bedeutet, dass spätestens ab Sommer 2018 Eier von Legehennen mit unkupierten Schnäbeln im Handel angeboten werden.

Den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf zur Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um Regelungen zur Haltung von Mastputen sieht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus folgenden Gründen derzeit kritisch:

Einerseits sind die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung durch die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“, die unter Beteiligung der Geflügelwirtschaft, verschiedener Bundesländer, wissenschaftlicher Einrichtungen und von Tierschutzverbänden erarbeitet und damit breit abgestimmt wurden, sehr detailliert unterlegt und zuletzt im Jahr 2013 umfangreich überarbeitet worden. Über 80 Prozent der Putenhalter haben sich freiwillig schriftlich dazu verpflichtet, diese Eckwerte einzuhalten. Andererseits haben das BMEL und die Geflügelwirtschaft die oben genannte Vereinbarung abgeschlossen, mit der eine weitere Verbesserung der Haltungsbedingungen für Mastputen erreicht werden soll.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen bereits sehr bedeutende Schritte unternommen worden sind, um eine tierschutzgerechte Haltung von Mastputen in Deutschland sicherzustellen. Eine Entscheidung zur Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um Regelungen zur Haltung von Mastputen soll deshalb in Abhängigkeit von den weiteren Erfahrungen und Entwicklungen in den o. a. Bereichen zu gegebener Zeit getroffen werden.

---

<sup>2</sup> Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen

28. Abgeordnete  
**Dr. Valerie Wilms**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass während der Tage, an denen in den Niederlanden Krabbenfischern das Fischen untersagt ist (Wochenenden), diese unter anderem verstärkt in deutschen Gewässern fischen (bitte Umfang in Anzahl der Schiffe und Fangmenge pro Jahr benennen), und welche Pläne hat die Bundesregierung, ein solches Krabbenfischereiverbot an Wochenenden auch in deutschen Gewässern einzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 17. August 2016**

Die Fischerei auf die Art Crangon Crangon/Nordseegarnele („Nordseekrabbe“) ist frei. Die Nordseekrabbe ist keine „quotierte Art“ nach dem hierfür einschlägigen Recht der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP).

Die Niederlande haben im Jahre 2009 auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren ein Auslaufen von Fischereifahrzeugen der Garnelenfischerei an bestimmten Tagen zum Zwecke des Schutzes von Jungfischen in ihren Küstengewässern untersagt.

Nach Anhang I Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik haben niederländische Fahrzeuge der Garnelenfischerei unbegrenzten Zugang zwischen 3 und 12 Seemeilen an der gesamten deutschen Küste.

Auswertungen der für die Fischereikontrolle zuständigen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung haben ergeben, dass an den in den Niederlanden für die Garnelenfischerei geschlossenen Wochenenden das Aufkommen niederländischer Fischereifahrzeuge in deutschen Gewässern in der Regel sogar geringer ist.

Die Bundesregierung hat keine Pläne, ein Verbot der Garnelenfischerei an Wochenenden einzuführen.

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

29. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Warum wurde im Fall Handorf die Entscheidung über die Nutzung einer Teilfläche des Truppenübungsplatzes für den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) unmittelbar bei der Führung des Bundesministeriums [auf Staatssekretärs-ebene] (Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Ralf Brauksiepe beim Bundesminister der Verteidigung) angesiedelt, obwohl dies laut Pressebericht „sehr selten“ sei ([www.wn.de/Storytelling/JVA-Handorf/Warum-sind-die-Gefaengnis-Plaene-in-Handorf-gescheitert](http://www.wn.de/Storytelling/JVA-Handorf/Warum-sind-die-Gefaengnis-Plaene-in-Handorf-gescheitert))?
30. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Hat es – wie in dem Pressebericht der „Westfälischen Nachrichten“ vom 16. Juli 2016 vermutet ([www.wn.de/Storytelling/JVA-Handorf/Warum-sind-die-Gefaengnis-Plaene-in-Handorf-gescheitert](http://www.wn.de/Storytelling/JVA-Handorf/Warum-sind-die-Gefaengnis-Plaene-in-Handorf-gescheitert)) – eine Einflussnahme Dritter auf die Entscheidung des Bundesverteidigungsministeriums gegeben, insbesondere vonseiten der im Pressebericht erwähnten Bundestagsabgeordneten Sybille Benning oder vonseiten anderer CDU-Vertreterinnen oder -Vertreter?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 17. August 2016**

Die Fragen 29 und 30 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Standortentscheidungen sind im Bundesministerium der Verteidigung als leitungsrelevant eingestuft.

Eine Einflussnahme auf die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 4. März 2013 durch politische Mandatsträger hat nicht stattgefunden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

31. Abgeordnete  
**Maria  
Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Berechnungen liegen den im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) veranschlagten 1,5 Mrd. Euro aus der Liquiditätsreserve zur Zuführung in den Gesundheitsfonds im Einzelnen zu Grunde, die für die Mehrbelastungen der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der gesundheitlichen Versorgung von Asylberechtigten sowie aufgrund des Aufbaus einer Telematikinfrastruktur verwendet werden sollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach  
vom 12. August 2016**

Die Entnahme aus der Liquiditätsreserve in Höhe von 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 dient dazu, vorübergehende Mehrbelastungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgrund der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen und einmaliger Investitionen in den Aufbau einer modernen und innovativen Versorgungsstruktur zu finanzieren.

Eine anteilige Finanzierung vorübergehender Mehrbelastungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ist sachgerecht, da der Gesundheitsfonds über Reserven verfügt, die deutlich über die Mindestreserve hinausgehen. Zum Jahresende 2015 betrug die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds rund 10 Mrd. Euro. Das entspricht rund 60 Prozent einer durchschnittlich auf den Monat entfallenden Ausgabe des Gesundheitsfonds. Gemäß § 271 Absatz 2 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) muss die Liquiditätsreserve nach Ablauf eines Geschäftsjahres mindestens 25 Prozent einer Monatsausgabe betragen. Das entspricht derzeit rund 4,3 Mrd. Euro. Dieser Mindestbetrag der Liquiditätsreserve wird auch nach Bereitstellung dieser Mittel Ende 2017 noch deutlich überschritten. Da temporäre Mehrbelastungen nicht dauerhaft fortwirken, eignet sich eine Finanzierung durch eine Entnahme aus der Liquiditätsreserve, um so temporäre Schwankungen der Zusatzbeiträge zu vermeiden.

Die Mehrbelastungen der GKV aufgrund der gesundheitlichen Versorgung der Flüchtlinge hängen von einer Vielzahl an Faktoren ab, darunter der Entwicklung der Zahl der einreisenden Flüchtlinge, deren sozioökonomischen Struktur, dem Zeitpunkt der Asylentscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Anteil der positiven Asylentscheide, dem Familiennachzug, ihren Gesundheitsausgaben und der Frage, wie schnell die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt. Eine konkrete Bezifferung ist daher derzeit nicht möglich. Gleichwohl geht die Bundesregierung hinsichtlich der zu erwartenden Bandbreite davon aus, dass die Mehrbelastungen der GKV im Jahr 2017 im Rahmen der geplanten Entnahme von 1,5 Mrd. Euro gedeckt werden. Im Fall einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt und der damit perspektivisch zu erwartenden Mehreinnahmen handelt es sich allerdings um vorübergehende finanzielle Belastungen der GKV.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die GKV an der Finanzierung der Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge beteiligt, diese jedoch nicht alleine trägt: Gesundheitsleistungen für Asylbewerber werden bis zur Entscheidung über den Asylantrag durch den Bund und die Länder über das Asylbewerberleistungsgesetz finanziert. Die GKV ist in der Regel finanziell erst betroffen, wenn Asylbewerbern der Asylstatus oder ein anderweitiger Schutzstatus zuerkannt wird. Sofern nicht unmittelbar eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, werden erwerbsfähige Asyl- bzw. Schutzberechtigte als Bezieher von ALG II grundsätzlich in der GKV pflichtversichert. Dies dürfte auf den größten Teil der Asylberechtigten zutreffen.

Die einmaligen Investitionen in den Aufbau einer modernen und innovativen Versorgung betreffen die von Krankenkassen schwerpunktmäßig im Jahr 2017 zu finanzierenden Investitionen in den Aufbau der Telematikinfrastruktur nach § 291a Absatz 7 Satz 5 Nummer 1 SGB V und die damit verbundenen Ausstattungskosten zur Erstbeschaffung von Konnektoren, Kartenlesegeräten, Zugängen zu virtuellem privatem Netzwerken und Installationskosten.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

32. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Inwiefern wurden bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP) bezüglich der Ortsumgehung Oederan die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in den zweiten Entwurf des BVWP eingearbeitet, und inwiefern konnte die Stellungnahme der Stadt (Stadtratsbeschluss vom 28. April 2016), der noch rechtzeitig vor der Beendigung der Öffentlichkeitsbeteiligung am 2. Mai 2016 einging, noch berücksichtigt werden?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. August 2016**

Die B 173, Ortsumgehung Oederan ist im Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 zunächst in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ enthalten gewesen. In dem am 3. August 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 ist das Projekt im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ (WB\*) aufgeführt. Dem liegen die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie das Votum des Stadtrates zugrunde. Mit der Dringlichkeitseinstufung WB\* besteht für die Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen ebenfalls die Möglichkeit, weiter zu planen.



33. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der Anteil von Fördergeldern der Europäischen Union an den Mitteln des Bundes, die bislang für das Bahnhofprojekt Stuttgart 21 bereitgestellt wurden (bitte nach Jahren aufgliedern), und welche Ergebnisse erbrachte nach Kenntnis der Bundesregierung das vom Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG (DB AG) im März 2016 beauftragte Gutachten zur persönlichen Haftung der DB-Aufsichtsratsmitglieder in Bezug auf die Entscheidungen zugunsten des Weiterbaus von Stuttgart 21 trotz der durch Kostensteigerungen eingetretenen Unwirtschaftlichkeit des Projektes (vgl. Interview von Manfred Leger in der Stuttgarter Zeitung vom 6. Juni 2016)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. August 2016**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG sind folgende Mittel für das Projekt Stuttgart 21 abgeflossen:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Bis 6/2016	Summe <sup>1</sup>
BHH Mittel in Mio. Euro <sup>2</sup>	10,1	0	0	13,2	0	0	0	0	23,3
EU-Mittel in Mio. Euro	4,6	10,9	4,1	6	52,6	10,3	19,8	9,2	117,4
% Anteil p.a. EU/BHH	46	--	--	45	--	--	--	--	504

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen möglich

<sup>2</sup> BHH entspricht Anteil Festbetrag Einbindung NBS Wendlingen-Ulm in den Knoten Stuttgart

Darüber hinaus sind nach Angaben der DB AG in den Verwendungsnachweisen Mittel aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) in Höhe von ca. 230,3 Mio. Euro im Jahr 2014 (inkl. Mittel früherer Jahre) und von ca. 44,5 Mio. Euro im Jahr 2015 für Stuttgart21 verwendet worden. Unter Berücksichtigung der LuFV-Mittel betragen die EU-Mittelanteile 4 Prozent im Jahr 2014, 44 Prozent im Jahr 2015 und 39 % in der Summe.

Die Bundesregierung kommentiert den möglichen Inhalt von Unterlagen des Aufsichtsrates der Deutschen Bahn AG nicht.

34. Abgeordneter  
**Michael Hartmann**  
**(Wackernheim)**  
(SPD)
- Warum konnte die Bewertung des Projektes „Korridor Mittelrhein: Zielnetz II“ (insbesondere die Neubaustrecke – NBS – Troisdorf–Mainz-Bischofsheim für den Schienengüterverkehr – SGV) nicht bis zur Vorstellung des Entwurfs des BVWP 2030 fertig gestellt werden, obwohl die Korridorstudie, die eine konkrete Variante vorgeschlagen hat, bereits im März 2015 vorgestellt wurde und die Bewertung eines solchen Projektes laut einem an mich gerichteten Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Enak Ferlemann, vom 25. Mai 2016 (Aktenzeichen G 12/3213.3/6) sechs bis zwölf Monate in Anspruch nimmt?
35. Abgeordneter  
**Michael Hartmann**  
**(Wackernheim)**  
(SPD)
- Wann wurde die Bewertung zur Einstufung des Projektes „Korridor Mittelrhein: Zielnetz II“ (insbesondere NBS Troisdorf–Mainz-Bischofsheim für den SGV) begonnen bzw. beauftragt, und warum geschah dies nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Korridorstudie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 15. August 2016**

Die Fragen 34 und 35 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Korridorstudie Mittelrhein ergab, dass bis zum Prognosejahr 2025 auf den Strecken im Mittelrheintal kein Engpass vorliegen wird und die benannte Neubaustrecke (NBS) für den Schienengüterverkehr (SGV) erst bei weiter steigenden Verkehrsmengen längerfristig Aussicht auf gesamtwirtschaftliche Rentabilität besitzt. Die Engpassanalyse aus der Verkehrsprognose für das Bezugsjahr 2030 bestätigte diese Einschätzung.

Gemäß der Grundkonzeption für den neuen BVWP 2030 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zunächst diejenigen Projekte prioritär bewerten lassen, die für die Beseitigung von Engpässen im Netz und zur Verkürzung von Fahrzeiten am dringendsten erforderlich sind. Die Ergebnisse für diese Projekte der ersten Phase wurden mit dem BVWP-Entwurf 2030 Mitte März 2016 vorgelegt. Unmittelbar im Anschluss daran hat das BMVI die Bewertung der Projekte der zweiten Phase („potenzieller Bedarf“), zu der auch das Projekt „Korridor Mittelrhein: Zielnetz II“ gehört, beauftragt.

36. Abgeordneter  
**Michael Hartmann**  
(Wackernheim)  
(SPD)
- Hätte eine Einstufung des Projektes „Korridor Mittelrhein: Zielnetz II“ (insbesondere NBS Troisdorf–Mainz-Bischofsheim für den SGV) in den Vordringlichen Bedarf zu einer Überschreitung der Budgetvorgaben bzw. der Herabstufung anderer Schienenbauprojekte geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. August 2016**

Die Frage lässt sich derzeit nicht beantworten, da für die NBS Troisdorf–Mainz-Bischofsheim für den SGV noch kein wirtschaftlich tragfähiger Konzeptentwurf vorliegt und damit auch keine dafür erforderlichen Investitionskosten abgeschätzt werden können.

37. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Ladestationen gibt es nach Informationen der Bundesregierung für Elektrofahrräder (bitte nach Bundesland aufschlüsseln und Angabe der Fördersumme durch den Bund der drei höchsten und der drei niedrigsten geförderten Länder), und wie wird die Bundesregierung die Ladesäuleninfrastruktur für Elektrofahrräder bis zum Ende der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages konkret anreizen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 18. August 2016**

Eine Gesamtübersicht von Ladestationen in Deutschland, die speziell für Elektrofahrräder konzipiert und aufgebaut wurden, liegt nicht vor. Die Anforderungen und Ladeleistungen von Pedelecs sind nicht mit elektrischen Kraftfahrzeugen vergleichbar. Elektrofahrräder können in der Regel mit der handelsüblichen Schuko-Steckverbindung geladen werden, die in allen Haushalten und Betrieben verbaut ist. Zudem sind die Akkus üblicherweise ohne größeren Aufwand abnehmbar. In der Praxis werden bereits an vielen Stellen und Standorten öffentliche Lademöglichkeiten für Pedelecs angeboten, z. B. an Gaststätten, im Einzelhandel oder an touristischen Haltepunkten. Zahlreiche Internetportale bieten Übersichtskarten und Listen über diese Lademöglichkeiten. Zwar werden Pedelecs bzw. E-Bikes als am Markt etablierte Fahrzeuggattung an sich nicht durch die technologieorientierte Förderung von Forschungs- und Demonstrationsmaßnahmen abgedeckt, sie sind jedoch Bestandteil vieler übergreifender Projekte zu neuen Mobilitätskonzepten und innovativen Mobilitätsangeboten bzw. Antriebstechnologien.

38. Abgeordnete  
**Katrin Kunert**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Lärmschutzmaßnahmen beabsichtigt die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge des Ausbaus der Amerika-Linie in der Hansestadt Stendal umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. August 2016**

Die Entscheidung über den beim Ausbau von Schienenwegen erforderlichen Lärmschutz wird erst auf der letzten Planungsstufe des öffentlich-rechtlichen Verfahrens gefällt. Das Planungsergebnis wird im Planfeststellungsverfahren durch die zuständige Behörde, beim Ausbau von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes in der Regel das Eisenbahn-Bundesamt, geprüft und unter Abwägung aller Belange in einem rechtlich überprüfbaren Planfeststellungsbeschluss festgestellt. Da die Bundesregierung nicht am Planungsverfahren beteiligt ist, verfügt sie – unabhängig vom aktuellen Planungs- und Umsetzungsstand – grundsätzlich nicht über Detailinformationen zu beabsichtigten oder konkret geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbaumaßnahmen im Schienennetz der DB Netz AG. Dies gilt auch für Vorhaben in der Hansestadt Stendal.

39. Abgeordneter  
**Dr. Ernst Dieter Rossmann**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – Schleswig-Holstein (GVFG-SH) und die Entflechtungsmittel des Bundes, mit denen das GVFG-SH gespeist wird, im Jahr 2019 enden, frage ich, unter welchen Bedingungen sichergestellt werden kann oder ist, dass die Baumaßnahme einer Kreisstraße, deren Ausbau durch ein sehr schleppendes Planfeststellungsverfahren ins Stocken geraten ist und deren Gesamtfertigstellung und Schlussabrechnung nicht zum Jahr 2019 zu erwarten ist, dennoch aus diesen Mitteln auf der Grundlage des Gesetzes oder aus Folgemitteln finanziert werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. August 2016**

Die Finanzierung von Baumaßnahmen an Kreisstraßen ist eine Aufgabe des Landes bzw. der betreffenden kommunalen Gebietskörperschaft. Die Entflechtungsmittel, die der Bund seit 2007 auf Grund der Föderalismusreform I an die Länder zahlt, über deren investive Verwendung das jeweilige Land entscheidet, laufen nach derzeitiger Rechtslage Ende 2019 aus (Artikel 143c des Grundgesetzes). Für die Zeit ab 2020 ist eine Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen insgesamt notwendig, die eine aufgabengerechte Finanzausstattung von Bund und Ländern sicherstellen muss. Hierbei wird auch die Frage der Fortführung der Entflechtungsmittel zu diskutieren sein. Die Beratungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Die Bildung von Ausgaberechten durch die Länder bleibt unbenommen.

40. Abgeordneter  
**Dr. Ernst Dieter Rossmann**  
(SPD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Havarie des Containerschiffes „CSCL Indian Ocean“, das am 3. Februar 2016 mit einem Ruderschaden auf der Elbe vor Hetlingen auf Grund gesetzt worden war, und sieht die Bundesregierung die vorhandenen technischen Kapazitäten in Deutschland für einen kurzfristigen Einsatz von entsprechend für sehr große Containerschiffe ausgelegten Schwimmkränen als ausreichend an (bitte erläutern, ggf. über welche anderen Wege die Bundesregierung eine kurzfristige Entladung von Containern im Havariefall auf zentralen Schifffahrtswegen wie der Elbe, der Weser oder dem Nord-Ostsee-Kanal als garantiert ansieht)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. August 2016**

Das Krisenmanagement des Havariekommandos, einer gemeinsamen Einrichtung des Bundes und der Küstenländer, hat auch im Fall der „CSCL Indian Ocean“ hervorragend funktioniert. Containerschiffe dieser Größe werden weltweit nur an geeigneten Containerbrücken geladen und gelöscht. Diese stehen an den Schifffahrtswegen Elbe, Weser und Jade in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Containerschiffe dieser Größe befahren nicht den Nord-Ostsee-Kanal.

Die Bergung eines festgekommenen Großcontainerschiffes ist von den Parametern der jeweiligen Lage abhängig. Als erste Maßnahme werden üblicherweise der Wasserballast und der Brennstoff des Havaristen abgegeben. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, die Reaktionskräfte zwischen dem Boden und dem Havaristen auf ein beherrschbares Maß zu reduzieren, müssen Ladungscontainer von Bord genommen werden. Aufgrund der Dimensionen stellt dies eine sehr große Herausforderung dar. Alle hier bekannten Systeme (Schwimmkräne und integrierte Kran-/Transportsysteme) sind aufgrund der erforderlichen Hakenhöhe hierfür nicht geeignet. Entscheidend sind neben dem Gesichtspunkt der Hakenhöhe insbesondere auch die mögliche Entladungsfrequenz und die logistischen Möglichkeiten bei dem Transport und der Lagerung der abgeborgenen Container.

Derzeit setzen sich die international tätigen Bergungsunternehmen intensiv mit der Bergung von Containern von einem havarierten Großcontainerschiff auseinander und erarbeiten geeignete Lösungsmöglichkeiten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

41. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Grundwasserkörper befanden sich im Jahr 2015 nach Kenntnis der Bundesanstalt für Gewässerkunde in einem schlechten Zustand hinsichtlich von Nitratwerten über 50 mg/L, und welche Ausdehnung in Quadratkilometern haben diese Grundwasserkörper?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 12. August 2016**

Nach den vorläufigen Auswertungen der zweiten Bewirtschaftungspläne der Bundesländer durch das Umweltbundesamt verfehlen von den 1 180 Grundwasserkörpern in Deutschland 314 (26 Prozent) den guten chemischen Grundwasserzustand infolge der Überschreitung des Nitratwertes von 50 mg/L. Die Bundesanstalt für Gewässerkunde verfügt über keine eigenen Daten zu den Grundwasserkörpern.

Abgesicherte Angaben zur Ausdehnung der Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand sind derzeit noch nicht möglich.

42. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Für welche Pestizidwirkstoffe läuft in den kommenden zwölf Monaten die Zulassung aus (bitte unter Nennung des Wirkstoffs und Zeitpunkt des Auslaufens der Genehmigung), und welche Auswirkungen auf die Biodiversität sind bei den jeweiligen Wirkstoffen bislang bekannt (bitte je Wirkstoff mögliche Biodiversitätsauswirkungen nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 18. August 2016**

Die Ablaufristen aller EU-Wirkstoffgenehmigungen sind in der EU Pesticides Database der Europäischen Kommission aufgeführt: [http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database-redirect/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database-redirect/index_en.htm).

Die für die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einschlägige Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 schreibt im Rahmen der behördlichen Feststellung der Zulassungsvoraussetzung, wonach ein Pflanzenschutzmittel keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben darf, die besondere Berücksichtigung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem vor.

43. Abgeordneter  
**Christian Kühn**  
**(Tübingen)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Tonnen Müll und Hausmüll werden jährlich in Deutschland in der Zementproduktion verbrannt, und wie unterscheiden sich die emissionsrechtlichen Anforderungen im Vergleich zur herkömmlichen Müllverbrennung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 12. August 2016**

In Deutschland setzen nach Kenntnis der Bundesregierung nahezu alle Zementwerke abfallstämmige Brennstoffe ein. Nach den vom Verein Deutscher Zementwerke e. V. (VDZ) jährlich veröffentlichten Umweltdaten wurden im Jahr 2014 in der deutschen Zementindustrie etwa 3,1 Mio. t Abfälle als Sekundärbrennstoffe eingesetzt, z. B. Fraktionen aus Industrie- und Gewerbeabfällen, Altreifen und Lösemittel. Die durchschnittliche Substitutionsrate liegt bei über 60 Prozent.

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen sind in der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) in der aktuellen Fassung vom 2. Mai 2013 geregelt. Diese Anforderungen gelten bundesweit.

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen an die (Mono-)Abfallverbrennung sind in § 8 17. BImSchV geregelt. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen für abfallmitverbrennende Zementwerke ergeben sich insbesondere aus § 9 17. BImSchV in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 2.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen im Tagesmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für Müllverbrennungsanlagen und Zementwerke gegenüber, wobei abweichende Anforderungen prozess- und rohstoffbedingte Besonderheiten berücksichtigen:

Parameter	Müllverbrennungsanlagen	Zementwerke
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>	10 mg/m <sup>3*</sup>
Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>	10 mg/m <sup>3*</sup>
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m <sup>3</sup>	10 mg/m <sup>3</sup>
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	1 mg/m <sup>3</sup>	1 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide, angegeben als SO <sub>2</sub>	50 mg/m <sup>3</sup>	50 mg/m <sup>3*</sup>
Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>	150 mg/m <sup>3</sup>	200 mg/m <sup>3**</sup>
Quecksilber	0,03 mg/m <sup>3</sup>	0,03 mg/m <sup>3*</sup>
Ammoniak	15 mg/m <sup>3</sup>	30 mg/m <sup>3*</sup>

\* rohstoffbedingte Ausnahmen nach Anlage 3 Nr. 2 der 17. BImSchV möglich.

\*\* für Altanlagen spätestens ab 1. Januar 2019.

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen gelten seit dem 1. Januar 2016 unterschiedslos sowohl für neue wie auch für bestehende Anlagen, lediglich die Anforderungen zur Begrenzung der Stickstoffoxide gelten für bestehende Anlagen erst ab dem 1. Januar 2019.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

44. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verfolgt die Bundesregierung den Beschwerdeprozess vom Mai 2016 von senegalesischen Gruppen gegen die mitfinanzierenden Banken AfDB (Afrikanische Entwicklungsbank) und niederländische Entwicklungsbank FMO im Kontext der Förderung des 125-MW-Kohlekraftwerks Sendou im Senegal, an dem auch das BMZ und die KfW Entwicklungsbank durch Kreditvergabe über den Infrastructure Crisis Facility Fund (ICF-DP) im Jahr 2012 beteiligt waren, und wie beurteilt sie den Prozess?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. August 2016**

Die Bundesregierung ist nicht direkt am o. g. Kohlekraftwerk-Projekt in Sendou (Senegal) beteiligt. Das Vorhaben wird maßgeblich von der AfDB finanziert sowie von der niederländischen Entwicklungsbank FMO und der westafrikanischen Entwicklungsbank BOAD.

Die Bundesregierung ist nicht unmittelbar in den Beschwerdeprozess eingebunden, sondern verfolgt über ihren Exekutivdirektor sowie ihre Repräsentanz vor Ort das Beschwerdeverfahren bei der AfDB.

Mehrere Personen haben bei der AfDB (sowie den mitfinanzierenden Banken FMO und BOAD) bezüglich der Verletzung der Umwelt- und Sozialstandards beim Sendou-Projekt Beschwerde eingelegt. Am 9. Mai 2016 waren dies die senegalesischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) Takkom Jerry und Lumière Synergie pour le Developpement. Am 15. Juli 2016 erhoben zwei weitere Personen, die sich nicht hinreichend von den NRO repräsentiert gefühlt haben, eine Beschwerde.

Das weitere Vorgehen verläuft entsprechend den etablierten Verfahrensregeln unter dem AfDB-Beschwerdemechanismus ab. Zunächst wurden die Beschwerdeanträge von der AfDB geprüft. Die Beschwerdeanträge wurden dann als zulässig bewertet. Die Parteien wurden hierüber am 10. August 2016 informiert und die Beschwerdeanträge öffentlich auf der AfDB-Website registriert (unter [www.afdb.org/IRM](http://www.afdb.org/IRM)).

Im nächsten Schritt wird sich das AfDB-Management zu den Beschwerden bis zum 12. September 2016 äußern. Dieser Bericht wird für die Bundesregierung die Grundlage für die weitere Beurteilung des Beschwerdeprozesses bilden.

Berlin, den 19. August 2016